

Satzung

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Selbsthilfegruppe der Dialysepatienten und Nierentransplantierten Bochum e. V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im „Bundesverband Niere e. V.“ (BN).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vorbereitung und Information verwirklicht:
 - 2.1. Vorbereitung von Informationen über Dialyse und Transplantation, insbesondere im lokalen Bereich und soweit sie für Reisen und Ferien von Belang sind.
 - 2.2. Information und Hilfestellung bei der Beantwortung von Fragen zur Erkrankung der Nieren, der Dialyse oder der Transplantation.
 - 2.3. Zusammenarbeit mit Dialyse- und Transplantationszentren sowie Personen und Institutionen, die sich mit nephrologischen Themen beschäftigen.
 - 2.4. Aufklärung der Öffentlichkeit über Nierenerkrankungen und Organspende. Förderung der Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit.
 - 2.5. Austausch von Erfahrungen sowie die gegenseitige Unterstützung und Hilfe zwischen Patient/innen.
 - 2.6. Hilfestellung für DialysepatientInnen gegenüber Institutionen, der Öffentlichkeit und den Behörden
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - 1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
 - 1.2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und beraten ihn. Sie haben jedoch keine Rechte und Pflichten. Sie zahlen den Mitgliederbeitrag.
 - 1.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift sowie gegebenenfalls den Namen des die Nierentherapie betreuenden Zentrums / Praxis enthalten.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen.
 - 2.1. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzulegen.
 - 2.2. Die Mitglieder entscheiden über die Aufnahme bei der nächsten Versammlung durch Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - 2.3. Diese Versammlung muss in einem Zeitraum von maximal 3 Monaten nach Eingang der Berufung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung kann für verdiente Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss vom Verein
 - c) bei natürlichen Personen im Fall ihres Todes
 - d) bei juristischen Personen im Fall ihrer Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
 - 2.1. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
 - 3.1. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
 - 3.2. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden.
 - 3.3. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so haben der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 3.4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - 3.5. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfolgen.
 - 3.6. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 4a Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht voll entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
 - 1.1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen festgesetzt.
 - 1.2. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu zahlen und kann im Einzugsverfahren entrichtet werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand kann aus bis zu fünf Personen bestehen, der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der
 - 1.1. Vorsitzenden
 - 1.2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. Kassierer/in
2. Es können zusätzlich zwei Beisitzer gewählt werden.
3. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - 3.1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
 - 3.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit eines nachträglich berufenen Vorstandsmitglieds endet zeitgleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
5. Alle Rechtsgeschäfte des Vereins haben sich an § 2 der Satzung zu orientieren.

- 5.1. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.500 € belasten, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 - 6.1. Diese Tätigkeit verrichtet er ehrenamtlich.
 - 6.2. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - 2.1. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in nach Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen.
 - 3.1. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 - 3.2. Das Einladungsschreiben muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
5. Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - 5.1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des/der Kassenwartes/in sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen
 - 5.2. die Entlastung des Vorstandes
 - 5.3. die Wahl des Vorstandes
 - 5.4. die Wahl der Kassenprüfer
 - 5.5. die Wahl des Beirates
 - 5.6. Satzungsänderungen
 - 5.7. die Auflösung des Vereins
6. Anträge, die die Jahreshauptversammlung betreffen, müssen 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - 1.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden muss schriftlich und geheim abgestimmt werden..
 - 1.2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 3.1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen herbeigeführt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 - 4.1. Es soll mindestens folgende Feststellung enthalten:
 - 4.1.1. Art und Zeit der Versammlung
 - 4.1.2. den Namen des /der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
 - 4.1.3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 4.1.4. die Tagesordnung
 - 4.1.5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - 4.1.6. die Art der Abstimmung.
 - 4.2. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
 - 4.3. Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit (sachlich und rechnerisch) der Kassenführung.
4. Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfungsbericht in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat soll die satzungsgemäßen Aufgaben mit dem Vorstand gemeinsam beraten.
2. Dem Beirat können drei bis fünf Personen angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen und muss dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.
 - 1.1. Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - 1.2. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit, sowie Wegfall des bisherigen Zwecks.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Niere e. V.“ (BN), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung vom 21.03.2000 wurde am 08.02.2011 geändert.

Bochum, den 08.02.2011

Martin Schade
(1. Vorsitzender)

Peter Matena
(stellv. Vorsitzender)